

RS Vwgh 1990/6/26 87/14/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z9;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 385;

Rechtssatz

Dem Umstand, daß eine Dienstzuteilung ua auch zum Zweck der Fortbildung erfolgt, kommt für die Beurteilung der Frage, ob es sich bei der Überwindung der Entfernung zwischen Wohnung und Dienststelle der Dienstzuteilung sowie bei der Dienstverrichtung dortselbst um ausschließlich beruflich veranlaßte Reisen handelt, keine eigenständige Bedeutung zu. Eine derartige Fortbildung erfolgt nämlich im Rahmen der Pflichten aus dem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987140024.X07

Im RIS seit

26.06.1990

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at